

Geschäftsordnung

für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss des Abwasserzweckverbandes Uelzen

I. Abschnitt - Verbandsversammlung -

§ 1

Ladungsfrist und Form der Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Verbandsversammlung gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 8 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsversammlung ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der Verbandsgeschäftsführung mitzuteilen.
- (3) Der Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

§ 2

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er bzw. sie ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will er bzw. sie zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll er bzw. sie den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind der bzw. die Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in verhindert, so wählt die Verbandsversammlung unter dem Vorsitz des bzw. der ältesten Anwesenden für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen bzw. eine Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist wie folgt:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- e) Bericht des Geschäftsführers über wichtige Angelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verbandsausschusses
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Empfehlungen und Vorschläge des Verbandsausschusses
- h) Anfragen von Vertretern der Verbandsmitglieder
- i) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- j) nichtöffentliche Sitzung
- k) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- l) Schließung der Sitzung

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an den/die Verbandsgeschäftsführer/in zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingegangen sind, werden nach § 7 behandelt, wenn sie als dringlich bezeichnet sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob die Anträge zur Vorbereitung an den Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags keine Verbandsversammlung statt, entscheidet der Verbandsausschuss anstelle der Verbandsversammlung über die Vorbereitung der Anträge. Hiervon ist der Verbandsversammlung in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verbandsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung der Verbandsversammlung mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrags. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und einstimmig anerkannt wird.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Vertretern/innen gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an den Verbandsausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung zuerst dem/der Antragsteller/in das Wort zur Begründung und je einem/r Vertreter/in

eines Verbandsmitgliedes die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er oder sie bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch die Verbandsversammlung.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden.

§ 10 Beratung

- (1) Ein/e Vertreter/in in der Verbandsversammlung darf nur sprechen, wenn ihm oder ihr von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des oder der Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich der Vertreter durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des/der Vertreters/in aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Vertretern/innen gewünscht, entscheidet der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann zur Wahrnehmung der ihm oder ihr nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann ihm oder ihr zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung, so hat der/die Redner/in seine/ihre Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt die Verbandsversammlung über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jeder/e Vertreter/in darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon
 - a) das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse

- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen des/der Verbandsgeschäftsführer/in gemäß Absatz 5
- (9) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann im Einzelfall zulassen, dass ein/e Vertreter/in mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.
- (10) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehung von Anträgen

§ 11 Anhörungen

- (1) Beschließt die Verbandsversammlung, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Beschließt die Verbandsversammlung, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Verbandsgebietes zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 10 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit ihnen findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Bemerkungen

Einem/r Vertreter/in, der/die sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Der/die Vertreter/in darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn oder sie gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er oder sie darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 13 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein/e Vertreter/in gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung ihn oder sie unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt der/die Vertreter/in dieser Ermahnung nicht, so kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung ihm oder ihr nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem/r Vertreter/in das Wort entzogen, so darf er oder sie zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung nicht, sie wieder herzustellen, so kann er oder sie die Sitzung unterbrechen; er oder sie kann sie nach Beratung mit den Vertretern/innen des Verbandsausschusses aufheben.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bleibt es vorbehalten, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzustellen. Die Auszählung hat zu erfolgen, wenn die Verbandsversammlung dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Fragen so, dass die Verbandsversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt.

§ 15 Anfragen

Jede/r Vertreter/in kann Anfragen, die verbandsbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen fünf Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung bei dem/der Verbandsgeschäftsführer/in schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem/der Verbandsgeschäftsführer/in mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des/der Fragestellers/in ist zulässig. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde wird von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet. Sie dauert max. 30 Minuten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner im Verbandsgebiet kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung und anderen Angelegenheiten des Verbandes stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei

Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

- (3) Die Fragen werden von dem/der Verbandsgeschäftsführer/in beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 17 Protokoll

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Im Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und Anhörungen sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung und das Abstimmungsergebnis anzugeben. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Abschrift des Protokolls ist den Verbandsmitgliedern und deren Vertreter/innen in der Verbandsversammlung unverzüglich nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers beheben lassen, so entscheidet die Verbandsversammlung.

II. Abschnitt - Verbandsausschuss-

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Verbandsausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Verbandsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für die Verbandsversammlung mit Ausnahme von §§ 11, 14 Abs. 4 und 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 19

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Verbandsausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen 8 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In Eilfällen bestimmt der/die Vorsitzende des Verbandsausschusses Form der Ladung.

§ 20

Abstimmungen in der Verbandsversammlung

- (1) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jede/r Vertreter/in kann verlangen, dass in dem Protokoll vermerkt wird, wie er oder sie abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vertreter/innen ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in dem Protokoll zu vermerken.
- (2) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird abgestimmt. Stimmt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die geheime Abstimmung, so ist diese vorrangig vor der offenen Abstimmung durchzuführen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem/der Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu bestimmende Vertreter/innen festgestellt und dem/der Vorsitzenden des Verbandsausschusses mitgeteilt, der oder die es bekannt gibt.
- (3) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 21

Protokoll

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzende/n des Verbandsausschusses zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vertretern/innen im Verbandsausschuss und den Verbandsmitgliedern zuzusenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 23.02.2017 in Kraft.

Uelzen, den ...

.....
Verbandsgeschäftsführer/in